

St. Nicolaus, und ein Diderich Frese saß 1448 unter den Rathsherren. Das Stammhaus scheint am Nicolai-Kirchhofe gestanden zu haben. Im J. 1378 kommt auch ein Henken Bolten vor, der aus einem Hause an der Steinbrücke Zins zahlen muß. Die Familien Freise u. Bolte, namentlich die erstere, sind noch heute zahlreich in der Bürgererschaft vertreten.

Dr. Kampshulte.

Ein Gedenkbuch der Stadt Hörter.

Von

Director Dr. H. Dürre zu Holzminden.

In der herzoglichen Bibliothek zu Corvey wird ein Gedenkbuch der Stadt Hörter aufbewahrt, welches Urkundenabschriften und andere für die Geschichte jener Stadt werthvolle Aufzeichnungen in nicht unbedeutender Anzahl enthält. Es ist ein Pergamentcodex in Kleinfolio, in rheinischem Maaß $12\frac{1}{4}$ Zoll hoch und 10 Zoll breit; auch der Umschlag besteht aus Pergament. Der Codex enthält 62 Blätter, zwischen welchen mehrere Einlagen eingestet sind.

Die leicht zu erkennende Hand, welche die ältesten Theile des Codex geschrieben hat, beschrieb nur die Blätter 2—6, 11—12, 16, 23—27, 31—34, 40—44 und 48—53. Auf denselben sind Urkunden und Documente eingetragen, welche sich alle auf die Stadt Hörter beziehen. Sie betreffen fol. 2—6 zunächst allgemeine Verhältnisse und Rechte dieser Stadt, ihre Stellung zu den Aebten von Corvey, die Weserbrücke, die Nichtaufnahme von Bettelmönchen, die Anlegung der Landwehren und einer Kornmühle. Dann folgen fol. 11 einige Gildebrieve, fol. 12 eine Urkunde über Gericht und Jurisdiction in der Stadt, fol. 16 Verhandlungen vor dem Rathe, fol. 23 Huldebrieve der Aebte Dietrich und Ruprecht

von Corvey, fol. 24—27 Privilegien und Freiheiten, der Stadt von verschiedenen Aebten ertheilt, fol. 31—34 Obligationen des Rathes über verkaufte Renten, fol. 40—44 Steuer- und Zinsregister des Rathes und Befreiungen von städtischen Abgaben, fol. 48—50 Verhandlungen des Rathes mit Einwohnern der Stadt und fol. 51—53 städtische Zinsregister. Da unter den von der ersten Hand eingetragenen Urkundenabschriften und sonstigen Documenten die jüngsten dem Jahre 1359 angehören, so ist anzunehmen, daß der Coder in seinen ältesten Theilen gegen Ende des Jahres 1359 oder zu Anfang des Jahres 1360 geschrieben ist. Ohne Zweifel hat ihn der Rathsschreiber der Stadt geschrieben.

Von mehreren Nachfolgern desselben ist auf den anfangs unbeschriebenen gebliebenen Blättern und Seiten allmählig eine Reihe späterer Documente in das Gedenkbuch eingetragen, welche meistens dem 14. und 15. Jahrhundert angehören aber doch auch in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinabreichen. Als an manchen Stellen der nöthige Platz für Nachtragungen zu fehlen begann, half man sich mit Einlagen, auf Pergament, später auch auf Papier verzeichnet. So sind zunächst hinter Blatt 36 drei Pergamentblätter eingestekt mit Copien von Urkunden aus den Jahren 1368 und 1369, hinter fol. 37 zwei Pergamentblätter mit Urkundenabschriften von 1361 und 1359 und hinter fol. 51 ein Blatt, auf welchem eine Urkunde von 1390 copirt ist. Auch einige Papiereinlagen sind in das Gedenkbuch eingefügt, eine hinter fol. 41, die ein „Registrum reddituum et debitorum ad capellam supra pontem“ vom Jahre 1384 enthält, und eine andere hinter fol. 60, vier Seiten stark, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, auf welcher Register und Urkundenabschriften verzeichnet sind.

Da alle Aufzeichnungen, die älteren wie die jüngeren, allein die Stadt Hörter betreffen, so leidet es keinen Zweifel, daß wir ein Hörterisches Stadt- oder Gedenkbuch vor uns

haben. Wenn wir es ein Gedenkbuch der Stadt Hörter nennen, so geschah das im Anschluß an den um corveysche Geschichte so hochverdienten P. Wigand, der desselben zuerst in seinem Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Bd. I. 3, 36 Erwähnung thut.

In unserm Gedenkbuch stehen 118 Urkunden in Abschrift und 79 urkundliche officiële Notizen, also fast 200 historische Documente. Die Urkunden sind der Mehrzahl nach vom Rath der Stadt Hörter ausgestellt, derselben sind 68; dann folgen die Aebte von Corvey mit 26 Urkunden, 3 Urkunden sind von andern Prälaten dieses Klosters, 3 von Aebtissinnen des Klosters Brenkhausen, je 1 von den Kirchenfürsten von Cöln und Paderborn, 3 von Hörterschen Sendpriestern und Archidiaconen, 2 von den Herzögen Ernst und Otto (dem Quaden) von Braunschweig und 11 Urkunden von Bürgern der Stadt Hörter. — Unter den 79 urkundlichen Notizen sind 10 Statuten, welche Wigand Archiv I. 3, 36 angegeben werden, 9 Zins-, Steuer- und sonstige Prästationsregister hörterscher Bürger und Einwohner und 60 urkundliche Documente öffentlicher und privativer Art, die sich sämmtlich auf die Geschichte der Stadt Hörter und ihrer Einwohner beziehen.

Von allen diesen Documenten und Urkunden gehören nur 7 dem 13., 39 dem 15. und 6 dem Anfang des 16. Jahrhunderts an; die übrigen 145 sind aus dem 14. Jahrhundert und gehören namentlich dem dritten Viertel desselben also den Jahren 1350 bis 1375 an.

Die wichtigsten Urkunden dieses Gedenkbuchs hat P. Wigand in seinem Archiv Bd. 1 und 3 und in seinen „Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer“ Leipzig 1858 der Oeffentlichkeit bereits übergeben. Dennoch möchte es der Mühe werth sein, eine Nachlese zu halten, die immerhin noch einigen Ertrag verspricht. Vom Standpunkte niederdeutscher Geschichtsforschung verdienen wohl eine Publi-

cation zwei Urkunden der Herzöge Ernst und Otto von Braunschweig vom Jahre 1370 fol. 8, eine Urkunde Abts Bodo von Corvey vom Jahre 1385 fol. 8, eine Urkunde Bernhards von Brakel vom Jahre 1344 über das Sendgericht zu Hörter fol. 9, eine Urkunde des Rathes zu Hörter über sein Verhältniß zu den Leuten von Corvey vom Jahre 1332 fol. 6 und ein Statut über Zollabgaben und Gewerbesteuer zu Hörter fol. 56'. Vom Standpunkte hörterischer Specialhistorie verdienen auch die Verhandlungen vor dem Rathe fol. 16, die Rentenbriefe des Rathes fol. 31—34, die Steuer- und Zinsregister fol. 40—44 und fol. 51—53 und die Privaturkunden hörterischer Bürger fol. 48—50 genauere Beachtung; für eine eindringende Kunde der städtischen Verhältnisse von Hörter in dem Mittelalter sind diese Documente im höchsten Grade ergiebige Quellen.
